

3546/AB
vom 26.01.2026 zu 4039/J (XXVIII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.978.206

Wien, am 21. Jänner 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Gernot Darmann hat am 26. November 2025 unter der Nr. **4039/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Angriff auf Buslenker durch drei jugendliche Asylwerber in Weizelsdorf (Bezirk Klagenfurt-Land)“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Seit wann sind die drei jugendlichen Tatverdächtigen in Österreich aufhältig und wann haben sie ihren Asylantrag gestellt?*

Auf Grund des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) muss von einer Beantwortung dieser Frage Abstand genommen werden.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *Aus welchen Herkunftsländern stammen die drei Asylwerber?*
- *Wie alt sind sie genau?*

Die Tatverdächtigen stammen aus Afghanistan und waren nach den vorliegenden Informationen zum Zeitpunkt des Vorfalls 17 Jahre alt.

Zu den Fragen 4, 8, 15 und 16:

- *In welcher Unterkunft waren diese Jugendlichen vor dem Angriff untergebracht und wer war für deren Betreuung zuständig?*
- *Wurde den Jugendlichen nach dem Angriff ein psychologischer oder sozialpädagogischer Beistand gewährt?*
 - a. *Wenn ja, von wem und auf welche Kosten?*
- *Wie viele dieser Personen befanden sich zum Tatzeitpunkt in betreuten Jugend- oder Asyleinrichtungen?*
- *Wie viele dieser Einrichtungen werden aktuell als „auffällig“ geführt, weil es dort gehäuft zu Gewalt oder polizeilichen Einsätzen kam?*

Die Personen waren zum gefragten Zeitpunkt im Rahmen der Grundversorgung des Landes Kärnten untergebracht. Die Beantwortung dieser Frage fällt somit nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu den Fragen 5 bis 7:

- *Waren die Jugendlichen bereits vor der Tathandlung in Weizelsdorf polizeilich auffällig?*
 - a. *Wenn ja, wie oft und aufgrund welcher Delikte?*
- *Wurde von den Behörden bereits vor dem Angriff ein besonderes Gewalt- oder Gefährdungspotenzial erkannt oder dokumentiert?*
- *Wurden die Jugendlichen nach dem Angriff festgenommen?*
 - a. *Wenn ja, wo befinden sie sich derzeit?*

Nein, die Jugendlichen waren vor der Tathandlung polizeilich nicht auffällig. Sie wurden nicht festgenommen.

Zur Frage 9:

- *Wird gegen die drei Asylwerber derzeit ermittelt?*
 - a. *Wenn ja, wegen welcher konkreten Tatbestände nach dem Strafgesetzbuch (StGB)?*

Es wurden polizeiliche Ermittlungen wegen des Verdachtes der Vergehen nach §§ 91, 83 und 107 Strafgesetzbuch geführt. Das Ergebnis wurde gemäß § 100 Abs. 2 Z 4 Strafprozessordnung 1975 der Staatsanwaltschaft Klagenfurt übermittelt.

Zur Frage 10:

- *Wurde der Buslenker durch den Angriff verletzt?*
 - a. *Wenn ja, in welchem Ausmaß (ärztliche Behandlung, Krankenstandsdauer)?*

Der Buslenker wurde durch den Angriff verletzt und befand sich fünf Tage im Krankenstand.

Zur Frage 11:

- *Hat das Innenministerium eine besondere Sicherheitslage-Einschätzung für die Region Feistritz im Rosental oder das Umfeld dieser Asylunterkunft vorgenommen?*

Nein, da keine Grundlage für eine besondere sicherheitsrelevante Situation besteht.

Zur Frage 12:

- *Wurde nach dem Angriff ein Verfahren zur Aberkennung eines bereits gewährten Asylstatus bzw. zur Beendigung des Aufenthaltsverfahrens oder zur Ausweisung der drei Jugendlichen eingeleitet?*
 - a. *Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?*

Auf Grund des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) muss von einer Beantwortung dieser Frage Abstand genommen werden.

Allgemein wird jedoch angemerkt, dass das Thema Straffälligkeit für das Bundesministerium für Inneres und das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) oberste Priorität hat. Wenn Fremde in Österreich straffällig werden, so wird dies in jedem Verfahrensstatus umgehend berücksichtigt. Das BFA führt bei straffälligen Fremden in jedem Fall eine sofortige und strenge Prüfung hinsichtlich der gesetzlich vorgesehenen asyl- und fremdenrechtlichen Konsequenzen durch.

Zu den Fragen 13 und 19:

- *In wie vielen Fällen kam es in den Jahren 2020 bis 2025 in Österreich zu schweren Gewaltdelikten durch Asylwerber unter 21 Jahren? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)*
- *Welche Kooperation besteht zwischen Polizei, Jugendämtern und Asylbehörden, um gefährliche Entwicklungen rechtzeitig zu erkennen?*

Die Fragen sind nicht ausreichend determiniert und bedürften einer Interpretation. Die Begriffe „schwere Gewaltdelikte“ und „gefährliche Entwicklungen“ haben keine Legaldefinitionen. Es geht nicht hervor, was konkret gefragt wird. Eine derartige Interpretation des Willens eines Abgeordneten steht mir aber nicht zu. Es ist mir daher nicht möglich, diese Fragen einer Beantwortung zuzuführen.

Zur Frage 14:

- *Wie viele Aberkennungs- und Abschiebeverfahren gegen gewalttätige Asylwerber wurden in den Jahren 2020 bis 2025 tatsächlich vollzogen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)*

Zunächst ist anzumerken, dass entsprechend verknüpfte Statistiken nicht geführt werden.

Allgemein wird festgehalten, dass Aberkennungsverfahren grundsätzlich erst nach vorheriger Zuerkennung des Status eines Asylberechtigten bzw. eines subsidiär Schutzberechtigten eingeleitet werden können. Bei Asylwerberinnen und Asylwerbern kann es daher keine Aberkennungsverfahren geben.

Entscheidungen über Aberkennungsverfahren wegen Straffälligkeit:

Jahr	Anzahl
2020	985
2021	804
2022	673
2023	710
2024	758
Jänner 2025 bis Oktober 2025	571

Zudem wird der Außerlandesbringung straffälliger Personen seitens des Bundesministeriums für Inneres und des BFA seit Jahren Priorität beigemessen.

Zwangswise Außerlandesbringung von strafrechtlich verurteilten Personen:

Jahr	Anzahl
2020	2.286
2021	2.179
2022	2.245
2023	2.707

2024	3.120
Jänner 2025 bis Oktober 2025	2.772

Zu den Fragen 17 und 18:

- *Welche konkreten Sicherheitsmaßnahmen gelten derzeit in Asylunterkünften mit jugendlichen Bewohnern, um Gewaltübergriffe zu verhindern?*
- *Werden Betreuungseinrichtungen verpflichtet, auffälliges oder aggressives Verhalten von Jugendlichen an die Polizei zu melden?*

In den Betreuungseinrichtungen des Bundes werden im Rahmen zielgruppenorientierter Betreuung und Versorgung vielfältige Maßnahmen gesetzt, um eine potenzielle Gewaltbereitschaft präventiv zu reduzieren. Dazu zählen insbesondere tagesstrukturierende Maßnahmen (wie Sport- und Bildungsangebote für Minderjährige), Anwesenheitskontrollen sowie eine 24 Stunden-Betreuung vor Ort. Im Bedarfsfall werden zusätzlich weitere alters- und zielgruppenentsprechende Betreuungsmaßnahmen ergriffen wie beispielsweise das Angebot der Bezugsbetreuung für unmündige minderjährige Flüchtlinge.

Vorfälle in Betreuungseinrichtungen des Bundes werden entsprechend der definierten Meldekette mittels Vorfallsmeldungen an das BFA als Grundversorgungsbehörde kommuniziert. Ferner ist die Exekutive beizuziehen, sofern keine Organe der Bundesbetreuungseinrichtung im Sinne des § 1 Z 7 Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 vor Ort anwesend sind.

Maßnahmen in den Grundversorgungseinrichtungen der Länder fallen nicht in den Vollzungsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Gerhard Karner

